## Haushalt Sozialamt 2023, Teil 1 Pflichtausgaben

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	11.10.2022	Stadt Landshut, den	23.09.2022
Sitzungsnummer:	10	Ersteller:	Limmer, Christoph

# <u>Vormerkung</u>:

## Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Bericht über die geplanten Haushaltsansätze für das Jahr 2023 der
	Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe,
	Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kriegsopferfürsorge und
	sonstigen Hilfen.
Beteiligung der	☐ Behindertenbeirat:
Gremien	□ Integrationsbeirat
	□ Seniorenbeirat:
Finanzielle	□ keine finanzielle Auswirkungen
Auswirkungen	□ noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil:
	⊠ die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt:
	Anmeldung zum Haushalt 2023
Auswirkungen auf	⊠ Nein
den Stellenplan	□ Ja:
	☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
	☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang
	☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere	⊠ Referat 2 im Rahmen der Haushaltsanmeldung
Geschäftsbereiche/	
Dienststellen	
Beratungsfolge	Sozialausschuss – Haushaltsausschuss - Haushaltsplenum
	·

#### **Bericht**

Die Zahl der Leistungsberechtigten für die laufenden Leistungen der Sozialhilfe hat sich im Vergleich zum September 2021 (783 Fälle) bis September 2022 (849 Fälle) um 66 "laufende Fälle" erhöht. Davon entfallen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt ca. 20 und auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ca. 40 bis 50.

Die Zahl der Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitssuche hat sich in den Vergleichsmonaten September 2021 und 2022 um 108 Bedarfsgemeinschaften auf 1.640 Bedarfsgemeinschaften reduziert.

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat sich ebenfalls verringert. Im Vergleich von September 2021 zu September 2022 ist Fallzahl auf 158 "laufende Fälle" gesunken (Verringerung um 31 Fälle).

Die Planung der existenzsichernden laufenden Leistungen für das Jahr 2023 ist von folgenden Einflussfaktoren bzw. Unwägbarkeiten beeinflusst:

- Einführung des Bürgergeldes zum Jahreswechsel 2022/2023 mit entsprechenden Einflüssen auch auf die Leistungen im SGB XII <a href="https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html">https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/Buergergeld/buergergeld.html</a>
- Entwicklung der Fluchtbewegungen aus der Ukraine
- Umwandlung bestehender (Niedrigpreis)Mietverträgen mit privatwohnenden ukrainischen Flüchtlingen
- Energiepreissteigerung mit Blick auf die Heizkosten für laufende Fälle und erwartetem "Einmalleistungsbezug"
- Wohngeldreform 2023
  <a href="https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/BMWSB/DE/2022/entlastungspaket.html">https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/BMWSB/DE/2022/entlastungspaket.html</a>
- Kostenerhebung nach der DVAsyl bzw. städtischen Gebührensatzung für Fehlbeleger

#### 1. Sozialhilfe örtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Die Sozialhilfeleistungen der Stadt Landshut als örtlicher Sozialhilfeträger sind in den Unterabschnitten 4101 bis 4149 veranschlagt. Für das Jahr 2023 wurden folgende Beträge angefordert (siehe Anlage):

	2023	2022
Ausgaben:	1.512.500 €	873.500 €
Einnahmen:	<u>179.000 €</u>	<u>127.000 €</u>
Zuschussbedarf:	1.333.500 €	746.500 €

Von den Ausgaben entfallen auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (= Unterabschnitte 4101 bis 4104) 1.085.000 € und auf die Erstattungen an die Krankenkassen (UA 4139) 340.000 €.

#### Anstieg in der Hilfe zum Lebensunterhalt

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit 01.01.2022 449,00 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. Voraussichtlich erhöht sich der Regelsatz ab 01.01.2023 auf 502,00 € für eine alleinstehende erwachsene Person.

Neben den ohnehin stetig steigenden Mietpreisen wird im Jahr 2023 eine deutliche Steigerung der Heizkosten zu erwarten sein. Die Auswirkungen der Energiekrise werden sich im Jahr 2023 durch erhöhte Nachforderungen bei den Betriebskostenabrechnungen und der folglich steigenden Vorauszahlungen deutlich bemerkbar machen.

Zu erwarten ist, dass die Zahl der leistungsberechtigten Personen temporär ansteigt, da im Leistungssystem die Möglichkeit besteht, dass einmalige ungedeckte Bedarfsspitzen (z. B. enorme Betriebskostennachforderung) durch einen "1-Monats-Leistungsbezug" durch den Leistungsträger getragen werden.

#### Anstieg der Erstattungen an die Krankenkasse

Die Aufwendungen resultieren aus der Übernahme von ambulanten Krankenbehandlungskosten von Personen, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungsinhalte sind auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge hat sich die Zahl dieses Personenkreises deutlich erhöht. Der 3. Quartalsabschlag an die Krankenkassen ist von 27.982,90 Euro auf 167.357,40 Euro angestiegen. Darin sind auch die stationären Behandlungskosten enthalten (siehe Nummer 2 dieser Vormerkung).

Diese ambulanten Krankenbehandlungskosten werden vom Bezirk in Höhe von 16 Prozent erstattet.

### 2. Sozialhilfe überörtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Der Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger ist seit März 2018 nach Art. 82 Abs. 4a AGSG für Leistungen der Krankenhilfe (5. Kap.), Hilfe in besonderen Schwierigkeiten (8. Kap.) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9.Kap.) zuständig, wenn sie in stationären oder teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Mit Wirkung vom 01.10.2010 wurde die Delegation der teilstationären Hilfen auf die örtlichen Sozialhilfeträger vom Bezirk Niederbayern zurückgenommen. Seitdem sind nur noch die stationären Hilfen nach dem 5. Kapitel SGB XII (mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen) vom Bezirk Niederbayern auf die örtlichen Träger delegiert. Sie sind in den Unterabschnitten (=UA) 4139 und 4132 veranschlagt. Es erfolgt ein voller Kostenersatz durch den Bezirk Niederbayern (siehe Anlage).

	2023	2022
Ausgaben	345.000 €	85.000 €
Einnahmen (inkl. Erstattung Bezirk):	<u>345.000 €</u>	<u>85.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0€	0€

#### Begründung zur Ansatzerhöhung:

Die Aufwendungen resultieren aus der Übernahme von stationären Krankenbehandlungskosten von Personen, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungsinhalte sind auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge hat sich die Zahl dieses Personenkreises deutlich erhöht. Der 3. Quartalsabschlag an die Krankenkassen ist von 27.982,90 Euro auf 167.357,40 Euro angestiegen. Darin sind auch die ambulanten Behandlungskosten enthalten (siehe Nummer 1 dieser Vormerkung).

#### 3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII)

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Keinen Anspruch haben u.a. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und EU-Bürger, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in den Unterabschnitten 4151 und 4152 aufgeführt (siehe auch Anlage 2).

Die Erstattung des Bundes für o.g. Ausgaben wird in Höhe von der Nettoausgaben für 2023 veranschlagt. Wegen des vollen Erstattungssatzes unterliegen wir hier den Weisungen des Bundes (Bundesauftragsverwaltung - Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

	2023	2022
Ausgaben:	8.055.000€	4.650.000 €
Einnahmen (inkl. Bundeserstattung):	8.055.000 €	<u>4.650.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0€	0€

#### Begründung der Ansatzerhöhung:

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit 01.01.2022 449,00 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. Voraussichtlich erhöht sich der Regelsatz ab 01.01.2023 auf 502,00 € für eine alleinstehende erwachsene Person.

Neben den ohnehin stetig steigenden Mietpreisen wird im Jahr 2023 eine deutliche Steigerung der Heizkosten zu erwarten sein. Die Auswirkungen der Energiekrise werden sich im Jahr 2023 durch erhöhte Nachforderungen bei den Betriebskostenabrechnungen und der folglich steigenden Vorauszahlungen deutlich bemerkbar machen.

Zu erwarten ist, dass die Zahl der leistungsberechtigten Personen temporär ansteigt, da im Leistungssystem die Möglichkeit besteht, dass einmalige ungedeckte Bedarfsspitzen (z. B. enorme Betriebskostennachforderung) durch einen "1-Monats-Leistungsbezug" durch den Leistungsträger getragen werden.

#### 4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind u.a. Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

Mit Inkrafttreten des 2. Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zum 21.08.2019 haben Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten (bisher 15 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII (Sozialhilfe). Mittlerweile hat die Mehrzahl der Leistungsberechtigten im Stadtgebiet Landshut einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG und damit analogen Leistungen nach dem SGB XII.

	2023	2022
Ausgaben:	3.000.000€	2.843.500 €
Einnahmen (inkl. Landeserstattung):	3.000.000 €	<u>2.843.500 €</u>
Zuschussbedarf:	0€	0€

In Landshut bestehen drei Gemeinschaftsunterkünfte, und zwar zwei in der ehemaligen Schochkaserne, Niedermayerstraße 85/89, und in der Porschestraße 5.

Daneben sind Asylbewerber in privaten Unterkünften (wenn private Wohnsitznahme gestattet) untergebracht.

Die Ausgabenentwicklung im Asylbereich ist aber von vielen Faktoren abhängig, die vor Ort nicht zu beeinflussen sind. So hängt die Ausgabenentwicklung nicht nur von den Flüchtlingszahlen, sondern auch vom zugewiesenen Personenkreis ab. Somit können die Ansätze für das Jahr 2022 nur eine vorsichtige Schätzung darstellen.

Die Leistungen an alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden vom Freistaat Bayern erstattet und sind in den Unterabschnitten 4260 bis 4269 veranschlagt.

Durch die Erstattungen des Landes ist daher der städtische Haushalt, zumindest im Bereich der

vom Sozialamt verwalteten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG, nicht belastet.

#### Begründung der Ansatzerhöhung:

Zwar sind die Fallzahlen im Vergleich zum Jahr 2021 gesunken, jedoch ist eine moderate Anhebung der Ansätze gegeben, da die Regelsatzanpassung und die Energiepreissteigerungen (private Wohnsitznahme) sich moderat im Jahr 2023 bemerkbar machen werden.

Die Ausgabenentwicklung im Asylbereich ist aber von vielen Faktoren abhängig, die vor Ort nicht zu beeinflussen sind. So hängt die Ausgabenentwicklung nicht nur von den Flüchtlingszahlen, sondern auch vom zugewiesenen Personenkreis ab. Somit können die Ansätze für das Jahr 2023 nur eine vorsichtige Schätzung darstellen.

#### Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch XII)

In der Kriegsopferfürsorge (Unterabschnitt 4401) werden Beihilfen und Darlehen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene gewährt:

	2023	2022
Ausgaben:	0€	200 €
Einnahmen:	0€	<u>160 €</u>
Zuschussbedarf:	0€	40 €

Im Jahr 2022 bezog nur noch eine Person diese Unterstützung. Mit dem leider erfolgten Ableben dieser Person sind für das Jahr 2023 keine Ausgaben zu erwarten.

#### 6. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)

Seit 01.01.2005 werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwerbsfähigen und deren Familienangehörigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gewährt. Die Stadt Landshut ist u.a. für folgende Leistungen zuständig: Leistungen für Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten, Leistungen für die Erstausstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Erwerbsfähig nach dem SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Leistungen nach dem SGB II sind beim Unterabschnitt 4820 aufgeführt (s. auch Anlage 3).

	2023	2022
Ausgaben:	16.715.000 €	9.620.000 €
Einnahmen:	<u>10.784.000</u> €	6.039.000 €
Zuschussbedarf:	5.931.000 €	3.581.000 €

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung Die Beteiligungsquote des Bundes für 2023 wurde vorläufig mit 67,40 % festgelegt (<u>AMS vom 31.05.2022</u>, Az.: S9/6072.02-1/24).

#### Begründung der Ansatzerhöhung:

Neben den ohnehin stetig steigenden Mietpreisen wird im Jahr 2023 eine deutliche Steigerung der Heizkosten zu erwarten sein. Die Auswirkungen der Energiekrise werden sich im Jahr 2023 durch erhöhte Nachforderungen bei den Betriebskostenabrechnungen und der folglich steigenden Vorauszahlungen deutlich bemerkbar machen.

Zu erwarten ist, dass die Zahl der leistungsberechtigten Personen temporär ansteigt, da im Leistungssystem die Möglichkeit besteht, dass einmalige ungedeckte Bedarfsspitzen (z. B. enorme Betriebskostennachforderung) durch einen "1-Monats-Leistungsbezug" durch den Leistungsträger getragen werden.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf zum Bürgergeld weitere Erleichterungen vor, die Einfluss auf die Höhe der Leistungserbringung haben. Vor allem die Erhöhung der Einkommensfreibeträge wirkt sich unmittelbar auf die kommunalen Leistungen aus.

### 7. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

2023 2022

- UA 4950 175.000 € 160.000 €

Aufgrund der Ausgabenentwicklung 2022 muss der Ausgabeansatz wieder erhöht werden.

#### 8. Zusammenfassung

Ohne Sach- und Personalkosten (Unterabschnitte 4011 und 4041) sowie ohne den Seniorentreff (Unterabschnitt 4313) ergeben sich im Haushalt des Sozialamtes für das Jahr 2023 zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben ein Zuschussbedarf laut der Haushaltsansätze in Höhe von 7.439.500 €.

Ausgehend von den angemeldeten geschätzten Beträgen würde sich im Vergleich zum Vorjahr der Zuschussbedarf der Stadt Landshut für 2023 um 2.835.500 € erhöhen.

Die Ausgaben für freiwillige Leistungen der Stadt Landshut (Unterabschnitt 4701 und 4702, 4987) werden im nächsten Sozialausschuss am 05.12.2022 behandelt und sind bei diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt.

#### Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Sozialamtes über die für das Haushaltsjahr 2023 angeforderten Mittel für voraussichtliche Leistungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kriegsopferfürsorge und sonstigen Hilfen sowie den dafür erforderlichen Zuschussbedarf (Reinausgaben der Stadt) wird Kenntnis genommen.

#### Anlagen:

Anlage 1 - Haushalt Sozialamt 2023, Teil 1 Pflichtausgaben